

# KINDERRECHTE UND DIE ANWENDUNG DER MIGRATIONSGESETZGEBUNG IN DER SCHWEIZ



## **Autorinnen**

Stefanie Kurt  
Anja Huber

## **Redaktion**

Annemarie Gurtner  
Huey Shy Chau

## **Titelbild**

Florian Amoser  
[www.florianamoser.ch](http://www.florianamoser.ch)

## **Kontakt**

Schweizerische  
Beobachtungsstelle  
für Asyl- und Ausländerrecht  
Maulbeerstrasse 14  
3011 Bern  
Tel. 031 381 45 40

[beobachtungsstelle.ch](http://beobachtungsstelle.ch)

## Danke

An dieser Stelle möchten wir der Stiftung Corymbo für die grosszügige Unterstützung danken. Die Stiftung Corymbo ist eine Dachstiftung bestehend aus verschiedenen Unterstiftungen. Diejenigen gemeinnützigen Projekte, welche die Corymbo-Donatorinnen und Donatoren gefördert sehen möchten, werden unterstützt. Die aktuellen Förderkriterien werden jeweils auf der Website publiziert.

Ebenfalls ein grosses Dankeschön geht an Franca Hirt für die Gestaltung und das Layout des vorliegenden Berichts.

Ein grosses Dankeschön geht auch an alle Personen, welche durch ihre kritischen Anmerkungen und ihre Durchsicht zum vorliegenden Fachbericht beigetragen haben.

Die Fälle wurden von den drei Beobachtungsstellen dokumentiert

**Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht**  
[www.beobachtungsstelle.ch](http://www.beobachtungsstelle.ch)

**Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz**  
[www.beobachtungsstelle-rds.ch](http://www.beobachtungsstelle-rds.ch)

**Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers**  
[www.odae-romand.ch](http://www.odae-romand.ch)

## Vorwort

**A**m 24. September 2006 sagte eine Mehrheit der Schweizer StimmbürgerInnen Ja zu den Verschärfungen im Asyl- und Ausländerrecht. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz warnte bereits damals, dass damit der Schutz der Kinder nicht mehr in jedem Fall gewährleistet werden könnte. Der im Juni 2009 publizierte Bericht des Netzwerks Kinderrechte zeigte, dass sich die Befürchtungen bewahrheitet haben. Zwar ist das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Kinderrechte besser verankert. Gestützt darauf wurden tatsächlich Angebote entwickelt und Projekte zum besseren Schutz der Kinder in den Verfahren angedacht. Aber vieles bleibt Papier oder ist lückenhaft.

Die UNO-Kinderrechtskonvention ist ein Wendepunkt in der Geschichte der Menschenrechte. Erstmals fanden gleichzeitig politische und soziale Rechte in einem völkerrechtlich verbindlichen Dokument Eingang. Der Konvention liegt ein historisch neuartiges Verständnis von Kindheit zugrunde. Kinder werden konsequent als eigene Rechtssubjekte betrachtet und gelten nicht länger als unmündige Wesen, die der Verfügungsgewalt von Erwachsenen preisgegeben sind. Kinder haben mit der UNO-Kinderrechtskonvention eigene, ihnen zugeschrieben Rechte. Dazu gehören insbesondere der Schutz vor Gewalt jeglicher Art, das Recht der Teilhabe und Mitbestimmung, das Recht auf Bildung und soziale Sicherheit.

Das aktuell geltende Asyl- und Ausländerrecht trägt den Kinderrechten nur ungenügend Rechnung. Wie der vorliegende Fachbericht deutlich macht, werden die migrationspolitischen Interessen höher gewichtet als die Interessen der Schwächsten in unserer Gesellschaft. Die Praxis zeigt, dass die Anwendung dieser Gesetze die Chancen eines Kindes schmälert, sich in einem würdigen und förderlichen Umfeld zu entfalten. Das Kindeswohl wird in einigen Fällen sogar gänzlich missachtet, so dass den Kindern die notwendige Hilfe und Unterstützung weitgehend vorenthalten werden.

Eine vertiefte Diskussion über die Kinderrechte im Asyl- und Ausländerrecht tut Not. Eine Fach- und Koordinationsstelle auf eidgenössischer Ebene wäre ein erster Schritt zur Verbindung der verschiedenen staatlichen und privaten Akteure. Dabei könnten Wissen und Erfahrungen gesammelt, für andere sichtbar gemacht und Strategien für eine wirkungsvolle Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention entwickelt werden. Denn die Stärke einer Gesellschaft misst sich nicht zuletzt am Umgang mit ihren Kindern und deren Rechte.

Jacqueline Fehr

Präsidentin Stiftung Kinderschutz Schweiz/ Nationalrätin SP

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Familientrennungen	6
	2.1 Ausschaffung eines Elternteils	6
	2.2 Problembereich Familiennachzug	9
3	Wegweisung von Kindern und Jugendlichen...	12
	3.1 ...aufgrund eines negativen Asylentscheides der Eltern	12
	3.2 ... die seit langem in der Schweiz leben	13
4	Kinder und Jugendliche...	16
	4.1 ... in der Nothilfe	16
	4.2 ...als unbegleitete minderjährige Asylsuchende	18
	4.3 ...als Sans-Papiers	20
	4.4 ...als Staatenlose	23
5	Zusammenfassung und Forderungen	25
6	Anhang	27

## 1 Einleitung

*«In ihren kleinen Welten, in denen Kinder ihre Existenz haben... gibt es nichts, das so genau wahrgenommen und so genau gefühlt wird wie Ungerechtigkeit.»*

Charles Dickens

Im August 2009 publizierte die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht einen Fachbericht zum Thema «Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz». Rund vier Jahre nach dem Erscheinen dieses Berichts ist es aufgrund der weiteren Verschärfungen im Asyl- und Ausländerrecht notwendig den Bereich der Kinderrechte neu aufzuarbeiten. Kinder und Jugendliche werden meist mit der Tatsache konfrontiert, die Heimat zu verlassen, ohne die Möglichkeit der Mitentscheidung zu haben. Dieser speziellen Situation ist Rechnung zu tragen. Mit der Ratifizierung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK) im Jahr 1997 verpflichtete sich die Schweiz, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.<sup>1</sup> Die Konvention hält unter anderem fest, dass die Vertragsstaaten das Recht des Kindes achten, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen.<sup>2</sup> Anhand der dokumentierten Fälle der Schweizerischen Beobachtungsstelle und der Beobachtungsstellen in der Ost- und Westschweiz wird deutlich, dass bei der Anwendung des Asyl- und Ausländergesetzes die Grundsätze der Kinderrechtskonvention oft ausser Acht gelassen werden. Zwar hat die Schweiz bei der Ratifizierung der Konvention diverse Vorbehalte angebracht, etwa in Bezug auf den Familiennachzug. Jedoch weist der folgende Bericht auf Schwierigkeiten hin, mit denen Kinder und Jugendliche durch die derzeitige Anwendung des Asyl- und Ausländergesetzes konfrontiert sind. Er zeigt auf, wo sie in ihren Rechten verletzt oder wo die grundrechtlich geschützten Bedürfnisse von ihnen hinter die restriktive Einwanderungspolitik zurückgestellt werden.

---

<sup>1</sup> Art. 3 KRK.

<sup>2</sup> Art. 9 Abs. 3 KRK.

## 2 Familientrennungen

Eines der Hauptprobleme in Bezug auf Kinderrechte ist das Recht des Kindes zu beiden Elternteilen regelmässigen Kontakt zu haben. Denn immer wieder müssen Mütter oder Väter die Schweiz verlassen und ihr Kind zurücklassen. Dies verletzt das Recht des Kindes auf den Umgang mit beiden Elternteilen.<sup>3</sup> Familien werden aber auch getrennt, wenn der Nachzug der Kinder in die Schweiz nicht bewilligt wird. Dies weil die strikten und beispielsweise bei Kindern über 12 Jahren sehr kurzen Fristen nicht eingehalten wurden oder weil das Bestehen von wichtigen familiären Gründen verneint wird.

### 2.1 Ausschaffung eines Elternteils

Immer wieder müssen Familienmütter oder -väter aus der Schweiz ausreisen und werden damit von ihren Kindern getrennt. Ausländische Väter oder Mütter müssen aber auch mit ihren Kindern die Schweiz verlassen.<sup>4</sup> Nicht selten besteht in der Schweiz eine Lebensgemeinschaft, das Elternpaar ist jedoch nicht verheiratet bzw. getrennt. Auch wenn die Heiratsvorbereitungen im Gange sind, werden diese nicht unbedingt berücksichtigt und eine Person muss ausreisen – mit der Konsequenz, dass die Heirat verhindert wird und die Beziehung der Kinder zu einem Elternteil abrupt abbricht. In manchen Fällen wird dadurch auch die zivilstandsrechtliche Anerkennung der Vaterschaft beeinträchtigt. In einigen Fällen sind Familienväter ausgeschafft worden, weil ihr Asylgesuch negativ beurteilt wurde – obwohl sie unterdessen in der Schweiz in einer Beziehung lebten und Kinder hatten. Oft stellen die Behörden fest, dass es ausreichend sei, wenn ein Elternteil seine Kinder alle paar Monate mit einem Kurzaufenthaltsvisum besuchen kann und so sein Besuchsrecht wahrnimmt. Als weiteres Argument werden in der heutigen Zeit die modernen Kommunikationsmittel genannt. Mit Skype, SMS etc. soll es dem Elternteil möglich sein, ein enges Verhältnis zu seinem Kind zu behalten. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass die Gehälter in anderen Ländern nicht dem Lohnniveau der Schweiz entsprechen. Oft ist es dem Elternteil nicht möglich mehrmals jährlich das Geld für eine Reise aufzubringen. Auch ist es schwierig mit einem tieferen Lohn die Familie in der Schweiz zu unterstützen und Unterhaltszahlungen zu tätigen. Dies kann somit zu finanziellen Schwierigkeiten beim alleinerziehenden Elternteil führen, welcher in der Schweiz bleibt.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Art. 9 Abs. 3 KRK.

<sup>4</sup> Kap. 3.1.

<sup>5</sup> Fall 194, dokumentiert von der SBAA.

Was bei der Lektüre der zahlreichen dokumentierten Fälle auffällt, ist, dass die Aufenthaltsbewilligung des ausländischen Partners oft vom Bestand einer früheren Ehegemeinschaft abhängig ist. Wenn diese aufgelöst ist, darf der/die Betroffene nicht mehr in der Schweiz bleiben. Dies obwohl er/sie unter Umständen in der Schweiz Kinder hat, mit diesen eine Beziehung pflegt und in einer neuen Partnerschaft lebt.<sup>6</sup>

**Fall 41**<sup>7</sup> *Der Marokkaner «Abbas» ist mit einer Schweizerin verheiratet. Es ist eine schwierige Ehe. Weil hauptsächlich er den gemeinsamen Sohn in den ersten Monaten betreut, bekommt er nach der Trennung ein Besuchsrecht. Die Ehefrau versucht dies immer wieder zu verhindern. Nach der Scheidung rekurriert sie sogar. Doch das Bezirksgericht bestätigt die Besuchsregelung. Vom September 2007 an muss sich «Abbas» zehn Wochen in einer psychiatrischen Klinik behandeln lassen, weil der ständige Kampf mit der Frau und der Entzug der Aufenthaltsbewilligung ihm sehr zusetzen. Von dort wird er direkt in Ausschaffungshaft genommen, die zweimal verlängert wird. Später wird sie in eine Durchsetzungshaft umgewandelt. Auch nach 19 Monaten in Haft versucht «Abbas» sein Besuchsrecht durchzusetzen, was unter diesen Umständen äusserst schwierig ist. Es gelingt ihm jedoch, und nach fast zwei Jahren sieht er sein Kind wieder. Der Sohn erkennt ihn sofort wieder, schmiegt sich an ihn und geniesst seine Nähe. Trotzdem werden ihm die Schwierigkeiten bezüglich des Besuchsrechts, die von der Ehefrau und dem Schweizer Staat verursacht wurden, angelastet. Es wird argumentiert, dass er keine genügend grosse Bindung zu seinem Sohn hat und die Schweiz verlassen müsse.*

Das Bundesgericht hat mit dem Grundsatzentscheid BGE 135 I 153 vom 27. März 2009 entschieden, dass «regelmässig davon auszugehen ist, dass dem Schweizerischen Kind nicht zugemutet werden darf, dem sorgeberechtigten Elternteil in dessen Heimat zu folgen». Konkret ging es um die Frage nach der Aufenthaltsverlängerung einer türkischen Mutter mit ihrer dreieinhalbjährigen Schweizer Tochter. Die Tochter hätte, aufgrund der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Mutter, mit in die Türkei ausreisen müssen. Das Bundesgericht erklärte, wenn das Kind aus der Schweiz ausreisen müsse, berühre dies seine aus der Staatsbürgerschaft fliessende Niederlassungsfreiheit. Und daraus fliesst das Verbot der Ausweisung von Schweizer StaatsbürgerInnen. Daher wurde der türkischen Mutter der Verbleib in der Schweiz aufgrund der Schweizerischen Staatsangehörigkeit ihrer Tochter gewährt. Für Kinder mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gilt dieses Prinzip des umgekehrten Familiennachzugs nicht.

<sup>6</sup> Fall 40 und Fall 55, dokumentiert vom Osservatorio Migrazioni Ticino.

<sup>7</sup> Fall 41, dokumentiert von der BAAO.

**Fall 137<sup>8</sup>** «Yunus» ein türkischer Staatsangehöriger, heiratete eine Schweizerin, mit welcher er eine Tochter hat. Er erhielt eine Aufenthaltsbewilligung, die nach der Scheidung aber nicht mehr verlängert wurde. Er kehrte in die Türkei zurück und versuchte zweimal ein Visum für den Besuch seiner Schweizer Tochter zu erhalten, dies wurde jedoch immer abgewiesen. Nach der Scheidung von seiner zweiten Frau reiste «Yunus» illegal in die Schweiz ein, um hier zu arbeiten. Ein Jahr später reichte er das Gesuch um umgekehrten Familiennachzug aufgrund seiner Schweizer Tochter, die mittlerweile zwölf Jahre alt war, ein. Der Kanton bewilligte das Gesuch, jedoch lehnten es sowohl das BFM wie auch das Bundesverwaltungsgericht ab. Sie begründeten es damit, dass «Yunus» keine genügend enge Beziehung zu seiner Tochter habe. Er könne diese Beziehung auch mit modernen Kommunikationsmitteln aufrechterhalten. Dies, obwohl das kantonale Jugendamt bestätigte, dass für die Tochter der Vater die einzige stabile Bezugsperson ist.

In der heutigen Zeit ist es keine Ausnahme mehr, wenn Paare Kinder bekommen, ohne dass sie verheiratet sind. Auch ist es keine Seltenheit, dass eine/r der beiden oder beide davor schon verheiratet waren. Der Fall von «Franziska» beschreibt beispielhaft, wie es sich liebenden Paaren ergehen kann, wenn das Migrationsamt die Gesetze sehr strikt auslegt. Weiter zeigt er, dass die Ausweisung des Partners auch die Person, die hier bleibt, oft vor Probleme und eine schwierige Situation stellt.

**Fall 194<sup>9</sup>** Bevor «Aleeke» «Franziska» kennenlernte, war er schon zweimal aus der Schweiz nach Italien zurück geschickt worden, wo die Situation für Asylsuchende sehr schwierig ist. Auch «Franziska» hatte keine schöne Zeit. Ihr Ehemann hatte sie betrogen, sie war unglücklich und nur noch der Tochter zuliebe mit ihm zusammen. Dass sie und «Aleeke» sich verliebten, war für beide ein Glück, welches mit der Geburt des gemeinsamen Sohnes noch grösser wurde. Jedoch wurde «Aleeke» aufgrund seines illegalen Aufenthalts verhaftet und ihm drohte die erneute Abschiebung nach Italien. Die darauf folgende Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht brachte für «Franziska» nur finanzielle Schwierigkeiten, aber kein positives Ende. Das Gericht entschied negativ. Es würdigte weder «Aleeke»s Recht aus Art. 8 EMRK, noch das Recht seines Sohnes auf einen Vater. Auch die Situation von «Franziska», die nach einer Abschiebung von «Aleeke» mit zwei Kleinkindern auf sich alleine gestellt ist, nicht arbeiten gehen kann und deshalb auf die Unterstützung des Staates angewiesen ist, wurde nicht berücksichtigt.

Immer mehr Paare sind von solchen Konstellationen betroffen. Die Liebe ist kein juristisch anerkannter Grund, sie wird bei den Entscheiden nicht mitberücksichtigt. Hinzu kommt die Problematik, dass eine Vaterschaftsanerkennung erst möglich ist, wenn der Noch- Ehemann seine

<sup>8</sup> Fall 137, dokumentiert von der ODAE.

<sup>9</sup> Fall 194, dokumentiert von der SBAA.

ihm automatisch zugesprochenen Rechte aberkannt hat. Dieses Verfahren dauert für Personen wie «Aleeke» zu lange, denn die Schweiz hat eine schnelle Ausweisungspraxis. Die Väter werden vor der Ab- respektive Anerkennung der Vaterschaft aus dem Land geschafft. Somit wird es ihnen verwehrt, eine Beziehung zu ihren Kindern und deren Mütter aufzubauen und zu leben. Der Sohn von «Aleeke» wird wiederum in seinem Recht verletzt, die Beziehung zu beiden Elternteilen zu pflegen.<sup>10</sup> Am 16. April 2013 erging ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in welchem die Schweiz aufgrund der Verletzung von Art. 8 EMRK verurteilt wurde. Ein nigerianischer Staatsangehöriger kam im Jahr 2001 in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch, welches abgelehnt wurde. Daraufhin verliess er die Schweiz und kehrte im Jahr 2003 zurück, um seine erste Schweizer Ehefrau zu heiraten. Die beiden bekamen Zwillinge. Nach der Trennung lernte er seine aktuelle Schweizer Freundin kennen, mit welcher er ebenfalls ein Kind hat. Die Hochzeit der beiden ist geplant. Seine Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen, worauf er das Urteil an den EGMR weiterzog. Gemäss den RichterInnen in Strassburg verletzt die Ausweisung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Betroffenen. In seinem Urteil hält der EGMR fest, es sei von übergeordnetem Interesse, dass die Kinder in der Nähe ihrer Eltern aufwachsen.<sup>11</sup>

Die beschriebenen Fälle zeigen auf, dass Familientrennungen in Kauf genommen werden, damit die restriktive Migrationspolitik durchgesetzt werden kann. Vätern wird durch eine solche Praxis, namentlich der Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und der Wegweisung aus der Schweiz oder der Verweigerung des Besuchervisums, keine Bindung zu ihren Kindern ermöglicht. Gemäss der Kinderrechtskonvention ist aber das Wohl des Kindes bei Behördenentscheiden vorrangig zu prüfen.<sup>12</sup> Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung verpflichtet, das Recht des Kindes zu achten, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen pflegen zu können.<sup>13</sup>

## 2.2 Problembereich Familiennachzug

Die unterschiedlichen Nachzugsfristen für Kinder verschiedenen Alters führen immer wieder zu Problemen und Situationen, die nicht dem Kindeswohl entsprechen. Grundsätzlich beträgt die Nachzugsfrist für Kinder fünf Jahre. Ist das Kind aber schon über zwölf Jahre alt, wird die Frist auf nur zwölf Monate verkürzt.<sup>14</sup> Dadurch können Geschwister getrennt werden oder es ergeben sich andere nicht tragbare Situationen für die Kinder.<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> Art. 9 Abs. 3 KRK.

<sup>11</sup> Udeh c. Suisse, no 12020/09 vom 16. April 2013. Das Urteil kann seitens der Schweiz noch an die grosse Kammer des Europäischen-Gerichtshofs für Menschenrechte weitergezogen werden (24.04.2013).

<sup>12</sup> Art. 8 Abs. 1 KRK.

<sup>13</sup> Art. 9 Abs. 3 KRK.

<sup>14</sup> Art. 47 Abs. 1 AuG i. V. m. Art. 73 Abs. 1 VZAE.

<sup>15</sup> Siehe dazu die Beobachtungsstellen, Fachbericht Familiennachzug und das Recht auf Familienleben.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur KRK dargelegt, dass Art. 10 Abs. 1 weder einem Kind noch den Eltern einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Familienzusammenführung einräume.<sup>16</sup> Anlässlich der Ratifikation der KRK brachte denn auch die Schweiz den Vorbehalt an, wonach die Schweizerische Gesetzgebung bestimmten Kategorien von AusländerInnen keinen Familiennachzug gewährt.<sup>17</sup> Diese Haltung führt in der Praxis zu sehr schwierigen Situationen.<sup>18</sup> Doch auch bei Fällen, die nicht unter diesen Vorbehalt fallen, gibt es immer wieder Probleme, weil die Fristen zu eng ausgelegt werden und dem Kindeswohl zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Ein Nachzug für Kinder kann bei wichtigen familiären Gründen auch nach Ablauf der Fristen bewilligt werden. Diese liegen vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt bleibt.<sup>19</sup> Eine Präzisierung dieses Satzes findet sich allerdings nirgends. Grundsätzlich ist der Nachzug nach Ablauf der Frist eine Ausnahme. Dennoch erwähnte das Bundesgericht bereits explizit, dass die Fristen des Familiennachzugs so auszulegen sind, dass sie mit dem Grundrecht der Achtung des Familienlebens nach Art. 13 BV und Art. 8 EMRK vereinbar sind.<sup>20</sup> Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen, was es in der Praxis bedeutet, wenn die Frist für den Familiennachzug von Kindern bereits abgelaufen ist und wichtige familiäre Gründe verneint werden, obwohl der Verbleib im Herkunftsstaat nicht dem Kindeswohl entspricht.

**Fall 143**<sup>21</sup> *«Alesja» lässt ihre behinderte Tochter vorübergehend in der Obhut ihrer betagten Eltern in Russland, währenddem sie in der Schweiz ihren Freund heiratet. Doch eine Risikoschwangerschaft und existenzielle Probleme verzögern den Familiennachzug. Das Migrationsamt hält trotzdem an den kurzen Fristen fest und lehnt das Familiengesuch ab. Denn «Alesja's» Tochter feierte inzwischen ihren zwölften Geburtstag und die Nachzugsfrist ist abgelaufen. Erst nach dem Rekurs wird der nachträgliche Familiennachzug vom zuständigen Departement bewilligt.*

Auch Kinder, welche sexuell missbraucht wurden, können nicht in der Schweiz bleiben. Obwohl hier ihre Bezugsperson lebt und sie den Herkunftsstaat mit den schlimmen Ereignissen verbinden. Sowohl bei der Behinderung als auch beim sexuellen Missbrauch handelt es sich um wichtige familiäre Gründe. Denn das Kindeswohl kann nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt bleiben. Diese Gründe müssen deshalb von den Behörden zwingend berücksichtigt werden.

<sup>16</sup> BBl 1994 V 33. Bestätigt durch den BGE-Entscheid 124 II 361, E.3b, 367

<sup>17</sup> Caroni/Meyer/Ott, Migrationsrecht, 63.

<sup>18</sup> Als Beispiele: Fall 150, dokumentiert von der ODAE, Fall 168, dokumentiert von der BAAO, Fall 162 dokumentiert von der SBAA.

<sup>19</sup> Art. 75 VZAE.

<sup>20</sup> Als Beispiel BGE 2C 709/2010 vom 25.02.2011, E.5.1.1.

<sup>21</sup> Fall 143, dokumentiert von der BAAO.

**Fall 171**<sup>22</sup> «Adrielle» arbeitete seit 2004 illegal in der Schweiz. Ihre Tochter «Renata» blieb in Brasilien. Zwei Jahre später reiste diese jedoch illegal zu ihrer Mutter in die Schweiz, weil sie in Brasilien sexuell missbraucht wurde. Nach der Ankunft in der Schweiz konnte «Renata» die Schule besuchen und sich einer Therapie unterziehen. Im Jahr 2007 wurden die beiden von der Polizei kontrolliert und sahen sich plötzlich mit der Wegweisung aus der Schweiz konfrontiert. Obwohl auf das Trauma von «Renata» hingewiesen und die Rückkehr als sehr problematisch eingestuft wurde, wurde das eingereichte Härtefallgesuch abgewiesen. Ein Rekurs ist derzeit noch hängig.

**Fall 160**<sup>23</sup> «Maria» reiste mit der Überzeugung in die Schweiz, in Kürze ihre Kinder aus Ecuador nachziehen zu können. Lange Zeit war sie jedoch finanziell von ihrem Ehemann abhängig, der sich diesem Wunsch widersetzte. Sie musste feststellen, dass sich die Betreuungssituation der Kinder verschlechterte und die Kinder sehr unter der Trennung litten. Sie nahm sich also vor, schnellst möglich ihre finanzielle Lage zu verbessern, fand eine Stelle als Küchenhilfe und arbeitete sich bis zur Chefköchin hoch. Als sie endlich alle notwendigen Voraussetzungen gemäss Art. 44 AuG erfüllt hatte, reichte sie ein Kinder nachzugsgesuch ein. Dies war aber schon mehr als zwölf Monate nach ihrer Einreise. Bei ihrer älteren Tochter «Carolina» wurde somit die Nachzugsfrist nicht eingehalten,<sup>24</sup> weshalb nur dem jüngeren Sohn «Marco» die Einreise bewilligt wurde. Obwohl mehrere Verwandte die besorgniserregende Betreuungssituation bestätigten und die Geschwister ein sehr enges Verhältnis verbindet, gab es für die Rekursbehörden keinen Anlass, nach Ablauf der Frist einen Nachzug für ihre Tochter «Carolina» aus wichtigen familiären Gründen zu genehmigen.<sup>25</sup>

Dass Geschwister durch den Familiennachzug getrennt werden, ist nicht mit dem Recht auf Familienleben vereinbar. Die Nichteinhaltung der Nachzugsfrist muss bei einer allfälligen Trennung von Geschwistern im Rahmen des Familiennachzugs eine untergeordnete Rolle spielen und das Zusammenbleiben der Geschwister als wichtiger familiärer Grund anerkannt werden.

<sup>22</sup> Fall 171, dokumentiert von der ODAE.

<sup>23</sup> Fall 160, dokumentiert von der SBAA.

<sup>24</sup> Art. 47 Abs. 1 AuG i. V. m. Art. 73 Abs. 1 VZAE.

<sup>25</sup> Art. 47 Abs. 4 AuG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 VZAE.

### 3 Wegweisung von Kindern und Jugendlichen...

#### 3.1 ... aufgrund eines negativen Asylentscheides der Eltern

Wenn Eltern mit ihren Kindern fliehen, um in einem anderen Land Schutz zu suchen, haben die Kinder oft kein Mitentscheidungsrecht. Die Konfrontation mit der Flucht, mit dem neuen Umfeld, mit einer neuen Sprache ist für Kinder und Jugendliche eine physische und psychische Herausforderung. Sie müssen neue Freunde finden, sich integrieren und dann wird doch alles wieder anders. Die Familie bekommt einen negativen Asylentscheid und die Kinder müssen sich wiederum auf eine neue Situation einstellen. Dieser Umstand muss bei Asylverfahren zwingend berücksichtigt werden.

**Fall 134**<sup>26</sup> «Helena» flieht mit ihren Kindern «Simon» und «Anna» aus Armenien über Polen in die Schweiz und ersucht um Asyl, u.a. weil ihre Kinder schwer krank sind und weil eine ihr sehr nahe stehende Tante hier lebt. Aufgrund eines Eurodac-Treffers in Polen trifft das BFM einen Nichteintretensentscheid. «Helena» erfährt dies am Tag der Ausschaffung. Trotz sofortiger Reaktion des Bundesverwaltungsgerichts, die Ausschaffung sei zu stoppen, wird die Familie ausgeschafft. In Polen landet die Familie ohne Unterstützung auf der Strasse. Das Mädchen muss ins Spital gebracht werden. Das Bundesverwaltungsgericht verfügt, dass die Familie zurück in die Schweiz geholt werden muss, weil das BFM prüfen muss, ob die Kinder in Polen genügend medizinisch versorgt werden. Die Mutter bricht psychisch zusammen. Das BFM fällt einen zweiten NEE ohne die psychische Situation von «Helena» zu berücksichtigen und das Kindeswohl zu prüfen. Auch ein Wiedererwägungsgesuch wird abgelehnt.

Ein solcher Fall zeigt exemplarisch auf, wie wichtig es ist, dass das Kindeswohl im Asylverfahren zwingend mitgeprüft wird. Die Kinder von «Helena» fliehen mit der Mutter über Polen in die Schweiz, wo man sie nach Polen zurück schickt. Von da werden sie zurück in die Schweiz geholt, um dann zu erfahren, dass sie doch nicht bleiben können. So eine Situation ist auch für Erwachsene schwierig. Wie soll erst ein Kind das verstehen und damit umgehen? Dies wird auch im Fall von «Lynn» und ihrem Sohn «Marc» deutlich.

**Fall 106**<sup>27</sup> «Lynn» kam 2004 aus dem Kongo in die Schweiz und hat hier ein Asylgesuch gestellt, welches jedoch vom BFM abgelehnt wurde. Im Jahr darauf kam ihr Sohn zur Welt. Obwohl die Asylrekurskommission 2004 gesagt hat, dass die Wegweisung für Personen mit kleinen Kindern nicht zumutbar sei und diese Praxis 2009 vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, scheiterte ihr Versuch, ihren und «Marcs» Aufenthaltsstatus zu legalisieren. Seit diesem Zeitpunkt halten sich «Lynn» und «Marc» ohne gültige

<sup>26</sup> Fall 134, dokumentiert von der BAAO.

<sup>27</sup> Fall 106, dokumentiert von der SBAA.

*Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz auf. «Lynn» wurde zwischen 2007 und 2009 mehrere Male wegen rechtswidrigem Aufenthalt und wegen Verstoss gegen das ANAG zu mehrwöchigen Freiheitsstrafen verurteilt. Zudem wurde sie im Laufe ihres Aufenthaltes mehrere Male zu Bussen wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweis verurteilt. Da sie aber von 2005 bis 2008 von der Sozialhilfe lebte und ab 2008 nur noch Nothilfe erhielt, waren ihre finanziellen Mittel sehr knapp, weshalb sie die Bussen nicht bezahlen konnte. Die Bussen wurden daraufhin in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt. 2008 war sie wegen der oben genannten Gründen für fünf Monate im Gefängnis. Da «Marc» zu diesem Zeitpunkt noch nicht dreijährig war, konnte er «Lynn» begleiten und die beiden wurden in der Mutter-Kind-Wohngruppe des Gefängnisses untergebracht. Aufgrund eines Zwischenfalls im Gefängnis musste «Lynn» ins Inselspital gebracht werden. «Marc» konnte diese Zeit nicht mit seiner Mutter verbringen und wurde extern betreut. Diese Zeit war sowohl für die Mutter wie auch für das Kind psychisch sehr belastend. Nun sollte «Lynn» erneut wegen rechtswidrigem Aufenthalt und unbezahlten Bussen für mehrere Monate ins Gefängnis. Dieses Mal könnte sie «Marc» nicht mitnehmen, da dieser mittlerweile über drei Jahre alt ist. Ihr Sohn würde während dieser Zeit fremdplatziert werden.*

Das Leben mit Nothilfe ist für ein Kind schon schlimm genug. Doch «Marc» verbringt dazu noch Zeit im Gefängnis, wird fremd betreut, kommt zurück zur Mutter, um dann erneut fremd betreut zu werden, und dies alles als Kleinkind. Eine solche Praxis mit diesem hin und her widerspricht dem Kindeswohl. Die Situation von Kindern wie «Marc» muss deshalb von den Behörden mitberücksichtigt werden.

### **3.2 ... die seit langem in der Schweiz leben**

Unabhängig von einer Mindestanwesenheitsdauer ist, gestützt auf das Ausländergesetz, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung unter der Voraussetzung, dass es sich um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall handelt, ebenfalls für Personen möglich, die sich ohne Bewilligung in der Schweiz aufhalten.<sup>28</sup> Bei der Prüfung eines Härtefallgesuchs wird eine Reihe von Kriterien berücksichtigt, darunter die Integration der betroffenen Person, die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und die Möglichkeit für eine Wiedereingliederung im Herkunftsland. Auch wenn die Kriterien erfüllt sind, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Härtefallbewilligung.

---

<sup>28</sup> Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG.

**Fall 184**<sup>29</sup> Im Jahr 1995 reiste «Carmen» in die Schweiz ein und erhielt eine Kurzaufenthaltsbewilligung. 2002 heiratete sie ihren Schweizer Freund und erhielt die Aufenthaltsbewilligung. Ein Jahr später holte sie ihre sechsjährige Tochter «Vanessa» zu sich in die Schweiz. 2006 trennte sich «Carmen» von ihrem Mann aufgrund häuslicher Gewalt. Die Behörden verweigerten die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. 2007 heiratete «Carmen» erneut einen Schweizer, von welchem sie sich zwei Jahre später erneut aufgrund häuslicher Gewalt trennte. 2011 verweigerten die Behörden wiederum die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Dagegen erhob sie Beschwerde beim kantonalen Gericht und erläuterte, dass «Vanessa» die wichtigsten Lebensjahre in der Schweiz verbracht habe und sich derzeit im Einbürgerungsprozess befinde. Trotzdem lehnten die Behörden eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund der erlittenen häuslichen Gewalt ab.<sup>30</sup> Aufgrund der finanziellen Unselbständigkeit von «Carmen», wurde auch das Härtefallgesuch abgelehnt.

In diesem Fall wurde der Mutter von «Vanessa» sowohl die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund häuslicher Gewalt als auch die Härtefallbewilligung verweigert. In der Konsequenz bedeutet dies für ihre Tochter «Vanessa», dass sie die Schweiz verlassen muss. Dies obwohl sie hier verwurzelt ist, schon seit rund neun Jahren in der Schweiz die Schule besucht, hier Freunde gefunden hat und gut integriert ist.

Nicht nur im Ausländergesetz sondern auch im Asylgesetz gibt es die Möglichkeit, dass Personen, welche gewisse Voraussetzungen erfüllen, eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird.<sup>31</sup> Die betroffene Person muss sich seit der Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhalten, der Aufenthaltsort muss den Behörden immer bekannt gewesen sein und aufgrund der fortgeschrittenen Integration liegt ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vor. Aber auch hier besteht kein Rechtsanspruch auf eine Härtefallbewilligung. Jeder Kanton hat zudem eine unterschiedliche Handhabung.

**Fall 94**<sup>32</sup> 1994 reist ein Ehepaar aus Algerien in die Schweiz ein und stellt ein Asylgesuch, das abgelehnt wird. Wegen fehlender Identitätspapiere kann das Paar jedoch nicht ausgeschafft werden. Die beiden bleiben in der Schweiz und bekommen hier ihre vier Kinder. Sie leben von der Sozialhilfe, da sie nicht arbeiten dürfen. Als das revidierte Asylgesetz 2008 in Kraft tritt, werden sie von der Sozialhilfe ausgeschlossen, erhalten nur noch Nothilfe zugesprochen und sollen ins Asylzentrum ziehen. 2007 stellt die Familie ein Gesuch um eine Härtefallbewilligung. Obwohl alle ihre Kinder hier geboren wurden, die drei ältesten Kinder hier zur Schule gehen, und der älteste Sohn mittlerweile 14-jährig ist,

<sup>29</sup> Fall 184, dokumentiert von der ODAE.

<sup>30</sup> Siehe dazu, SBAA, Häusliche Gewalt und MigrantInnen, 2011.

<sup>31</sup> Art. 14 Abs. 2 AsylG.

<sup>32</sup> Fall 94, dokumentiert von der SBAA.

wird das Gesuch abgelehnt mit der Begründung, dass der Vater straffällig geworden sei und Beteiligungen gegen ihn laufen würden. Dass die Kinder noch nie in ihrem Herkunftsland waren, besser Deutsch als Arabisch sprechen und die Amtssprache Französisch überhaupt nicht beherrschen, wird in keiner Weise berücksichtigt. Auf ein dagegen erhobenes Wiedererwägungsgesuch tritt das Migrationsamt wegen fehlender relevanter neuer Elemente nicht ein.

**Fall 173**<sup>33</sup> «Miranda» kam 1999 mit ihren Eltern und Geschwistern aus dem Kosovo in die Schweiz, wo ihre Familie ein Asylgesuch stellte. Das Asylgesuch wurde abgelehnt, jedoch erhielt die Familie eine vorläufige Aufnahme. 2007 wurde die vorläufige Aufnahme von den kantonalen Behörden aufgehoben. «Miranda» war zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alt und wurde mit der Tatsache konfrontiert, die Schweiz zu verlassen. Sie, ihre Geschwister und ihre Mutter tauchten unter. 2009 wurden ihre Mutter und ihre Geschwister von der Polizei aufgegriffen und ausgeschafft. «Miranda» blieb ohne ihre Familie in der Schweiz zurück. 2010 besuchte sie das zehnte Schuljahr und absolvierte anschliessend eine Vorlehre in einer Kinderkrippe. Trotz ständiger Angst von den Behörden entdeckt zu werden, stellte sie ein Härtefallgesuch.<sup>34</sup> Das Gesuch wurde abgelehnt. «Miranda» musste ausreisen, um von dort aus ein neues Härtefallgesuch zu stellen. Dieses wurde dann vom BFM bewilligt.

In allen drei Fällen sind die Kinder in der Schweiz zu Hause. Sie haben hier ihre Freunde und sprechen die Sprache manchmal sogar besser, als diejenige ihres Herkunftsstaates. «Vanessa» besuchte hier neun Jahre die Schule. Die Kinder, deren Eltern aus Algerien eingereist sind, sind hier geboren, sie kennen keine andere Heimat, als die Schweiz. «Miranda» hatte sogar schon die Möglichkeit eine Vorlehre zu absolvieren und sie hat die Chance auf eine berufliche Zukunft in der Schweiz. Es wird von diesem Mädchen verlangt, dass es die Schweiz verlässt, eine teure und mühsame Ausreise auf sich nimmt, im Ausland ein erneutes Gesuch stellt, damit sie dann doch wieder einreisen darf. In keinem der Fälle wurden die Kinder in die Entscheidung miteinbezogen, das Herkunftsland zu verlassen. Die gleiche Problematik stellt sich auch bei der Wegweisung und bei der Ablehnung eines Härtefallgesuchs. Die Behörden müssen gemäss der KRK<sup>35</sup> das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen.

<sup>33</sup> Fall 173, dokumentiert von der SBAA.

<sup>34</sup> Art. 14 Abs. 2 AsylG.

<sup>35</sup> Art. 3 Abs. 1 KRK.

## 4 Kinder und Jugendliche...

### 4.1 ...in der Nothilfe

«(...) Vor allem in der Sommerzeit ist es schwierig. Letztes Jahr habe ich bei der Gemeinde gesagt: «Bitte gebt für meine Tochter eine Schwimmbad-Karte». Niemand hat mich angehört. Eine alte Frau, die in einem Dorf lebt, hilft mir manchmal. Und ich kann für meine Tochter für drei Franken einen Schwimmbadeintritt kaufen. Weil die Gemeinde für sie täglich vier Franken gibt (lacht). (...).»<sup>36</sup>

Abgewiesene Asylsuchende oder Personen mit einem Nichteintretensentscheid, welche die Schweiz nicht verlassen, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie erhalten bis zu ihrer (freiwilligen oder erzwungenen) Ausreise nur noch Nothilfe, denn sie haben gemäss Art. 12 BV noch «Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». Für die Ausrichtung der Nothilfe sind die Kantone zuständig. Im Jahr 2011 bezogen rund 10'166 Personen in der Schweiz Nothilfe. Rund 15% dieser nothilfebeziehenden Personen sind jünger als 18 Jahre.<sup>37</sup>

Diese in der Verfassung verankerte Nothilfe ist als Überbrückungshilfe gedacht. Doch viele Personen, auch Familien mit Kindern, leben seit Jahren mit dieser Überbrückungshilfe. Sie ist somit für diese Personen zu etwas Permanentem geworden. Den Lebensunterhalt zu bestreiten stellt für diese Familien eine oft nicht überwindbare Schwierigkeit dar. Oft fehlt es an genügend Mittel um die Kinder gesund zu ernähren oder zu kleiden. Von Ausgaben für Schulausflüge oder, wie oben erwähnt fürs Schwimmbad, gar nicht zu sprechen. Denn der Lebensunterhalt muss von durchschnittlich 8 Franken pro Tag bestritten werden.

**Fall 101**<sup>38</sup> «Alina» aus Äthiopien reiste in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch, welches abgelehnt wurde. Im Jahr darauf kam ihr Sohn «David» zur Welt. Da sich «Alina» seit dem negativen Asylentscheid ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz befindet, wurden sie und ihr Sohn von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie leben in einem Sachabgabezentrum. «Alina» kann für sich und «David» im Wert von 84 Franken pro Woche (6 Franken pro Person und Tag) Lebensmittel und alle übrigen Dinge für den täglichen Bedarf im zentrumsinternen Laden beziehen. Mit diesem Betrag muss sie unter anderem auch die Kosten für Windeln und Babynahrung für den noch nicht mal zwei Jahre alten «David» decken. Der Laden ist nur zweimal in der Woche geöffnet, sie muss also immer gleich für die nächsten drei respektive vier Tage Lebensmittel und alle übrigen

<sup>36</sup> Solidaritätsnetz Ostschweiz/Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz (Hrsg.), Das hier .... ist mein ganzes Leben, Limmat Verlag, Zürich 2012.

<sup>37</sup> Information unter: [bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/asyl\\_schutz\\_vor\\_verfolgung/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2011-d.pdf](http://bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/asyl_schutz_vor_verfolgung/sozialhilfe/ab-2008/ber-monitoring-2011-d.pdf) (11.03.2012).

<sup>38</sup> Fall 101, dokumentiert von der SBAA.

*Dinge beziehen. Bargeld erhalten sie keines. Um sich den Jahreszeiten angemessene Kleider zu kaufen, erhalten sie zweimal pro Jahr einen Kleidergutschein. Die Krankenversicherung wurde schon lange aufgelöst. «Alina» und «David» haben nur noch Anspruch auf medizinische Notfallversorgung. Wollen oder müssen sie zum Arzt gehen, braucht «Alina» dafür das Einverständnis einer Zentrumsmitarbeiterin oder eines Zentrumsmitarbeiters, sonst werden die Kosten vom Kanton nicht übernommen.*

Die Bundesverfassung erläutert in Art. 11 Abs. 1, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben. Art. 27 KRK legt zudem fest, dass die Vertragsstaaten das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard anerkennen. Für Kinder und Jugendliche, die in den Nothilfestrukturen festsitzen, ist eine angemessene Entwicklung nicht möglich, denn die Situation in der sie leben müssen, entspricht keinesfalls einem angemessenen kindgerechten Lebensstandard.

**Fall 121**<sup>39</sup> *«Farid» kommt mit seinem Sohn «Arian» aus Afghanistan und ersucht aus Angst vor einer Familienfehde, die er unwissentlich ausgelöst hat, Asyl in der Schweiz. Das BFM glaubt ihm nicht und weist das Asylgesuch ab. «Farid» und sein Sohn können zuerst den Ausgang des Asylgesuches in einer Gemeinde abwarten, aber dann werden sie in die Nothilfeunterkunft in einer Barackensiedlung überwiesen. Der Aufenthalt ist für den Elfjährigen sehr belastend. Es gibt dort keine Kinder in seinem Alter. Er erlebt die Spannungen zwischen den Nothilfebezügern und die Polizeirazzien. Er hat Angst, auch in der Nacht. In der Schule kann er sich kaum konzentrieren. Er muss die Klasse wiederholen, obwohl er in der Heimat ein ausgezeichneter Schüler war. Nichtsdestotrotz muten die Zürcher Sozialbehörden «Arian» den Aufenthalt in einer Nothilfeunterkunft weiter zu und weisen zum Teil mit unsensiblen und zynischen Begründungen eine Rückführung in die Gemeindestruktur ab.*

Das Beispiel von «Arian» zeigt, weshalb die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in normalen Nothilfeunterkünften nicht kindgerecht ist.

Ziel der Nothilfe ist es, die abgewiesenen Asylsuchenden zum Verlassen der Schweiz zu bewegen. Kinder und Jugendliche werden aber nicht ohne ihre Eltern ausreisen. Das Nothilfesystem der Schweiz zwingt Kinder und Jugendliche in prekären Verhältnissen zu leben. Eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und der in der Kinderrechtskonvention geforderte angemessene Lebensstandard werden verunmöglicht,<sup>40</sup> vor allem wenn es, wie im nächsten Fall, schon an genügend Nahrungsmitteln fehlt.

---

<sup>39</sup> Fall 121, dokumentiert von der BAAO.

<sup>40</sup> Art. 27 KRK.

**Fall 32**<sup>41</sup> Eine vierköpfige Familie kam 2006 aus der Türkei in die Schweiz und stellte ein Asylgesuch. Nachdem auf das Gesuch nicht eingetreten wurde und auch eine Beschwerde keinen Erfolg hatte, wurde sie im Februar 2008 in die Nothilfe verwiesen. Die Familie lebte pro Monat mit nur 504 Franken für Essen und Hygiene, ohne Mittel für Kommunikation und Mobilität, isoliert im kleinen Dorf Azmoos, wo sie keine sozialen Kontakte hatte. Milch, Früchte und Gemüse, die für eine gesunde Ernährung unerlässlich sind, konnte sich die Familie kaum leisten. Freitags hatte es in der Regel nur noch Brot, und etwas Butter und Käse im Kühlschrank. Dies musste bis am Montag reichen, wenn sie wieder 126 Franken für die Woche erhielten. Wenn etwas Spezielles von der Schule anfiel, stellte sich sofort die Frage, womit das zu bezahlen sei. Die Familie war in dem kleinen Dorf ohne genügend Mittel vollständig isoliert. Ohne fremde Hilfe konnte die Familie nicht überleben. Eine vollwertige Ernährung für die Kinder konnte, bei vier Personen, mit 504 Franken im Monat nicht sichergestellt werden. Ende 2008 wurde die Familie ausgeschafft.

Bereits im Jahr 2011 hat die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, gemeinsam mit Solidarité sans frontières, Amnesty International und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe auf die prekäre Situation von NothilfebezüglerInnen aufmerksam gemacht.<sup>42</sup> Über 20'000 Personen unterzeichneten damals eine Petition, welche die Verbesserung der Situation von NothilfebezüglerInnen forderte. Gefordert wurde, dass das System der Nothilfe nicht weiter verschärft, sondern grundsätzlich überdacht werden muss. Speziell wurde darauf hingewiesen, dass besonders verletzbare Personen, wie unbegleitete Minderjährige und Familien mit Kindern nicht aus der Sozialhilfe ausgeschlossen werden dürfen.<sup>43</sup> Die Diskussion zum Asylgesetz im Jahr 2012 zeigte aber auf, dass eher zusätzliche Verschärfungen im Bereich der Nothilfe erwünscht sind. So wurde auch im Parlament diskutiert, ob eine Ausweitung der Nothilfe auf alle Asylsuchenden stattfinden soll. In der Schlussabstimmung im Parlament wurde dies letztendlich verworfen, dennoch wurde die Sozialhilfe für Asylsuchende gekürzt.<sup>44</sup>

## 4.2 ...als unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Die KRK verpflichtet die Schweiz unter anderem zur diskriminierungsfreien Behandlung ausländischer Kinder<sup>45</sup> und daher muss die Schweiz geeignete Massnahmen treffen, damit die Kinder angemessenen und humanitären Schutz erhalten. Dies gilt auch für asylsuchende und als Flüchtlinge anerkannte Kinder.<sup>46</sup> Das Asylgesetz sieht vor, dass der speziellen Situation von un-

<sup>41</sup> Fall 32, dokumentiert von der BAAO.

<sup>42</sup> nothilfe-kampagne.ch (25.03.2013).

<sup>43</sup> Petition vom Februar 2011.

<sup>44</sup> Mitteilung von humanrights.ch, Revision des Asylgesetzes: Parlament fällt weitere Entscheide (06.03.2013).

<sup>45</sup> Art. 2 KRK.

<sup>46</sup> Art. 22 KRK.

begleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) Rechnung getragen werden muss.<sup>47</sup> Unbegleitete Minderjährige sind Kinder und Jugendliche, die nicht in Begleitung der Eltern und nicht unter der Obhut einer erwachsenen Person stehen, die rechtlich dafür eingesetzt wurde. Als begleitet gilt ein/e minderjährige/r Asylsuchende/r, wenn sich zumindest ein Elternteil oder eine mit der Erziehung beauftragte Person in der Schweiz befindet. Zu beachten ist, dass die elterliche Gewalt über eine/n minderjährige/n Asylsuchende/n nicht von Amtes wegen seinen in der Schweiz lebenden volljährigen Geschwistern zusteht.<sup>48</sup>

Im Jahr 2011 waren von 22'551 asylsuchenden Personen in der Schweiz rund 327 unbegleitete minderjährige Asylsuchende.<sup>49</sup> Die wichtigsten Herkunftsländer waren Afghanistan, Eritrea und Tunesien. Die Mehrheit ist zwischen 15 und 18 Jahre alt und männlich.<sup>50</sup> Rund 16,7% der UMA's sind zudem unter 15 Jahre alt.<sup>51</sup>

Eine Schwierigkeit besteht darin, festzustellen, ob die asylsuchende Person tatsächlich minderjährig ist. Denn in einigen Ländern werden die Geburten teilweise nicht registriert.<sup>52</sup> Wenn eine minderjährige asylsuchende Person ihr Alter nur ungenügend dokumentieren kann, wird mittels medizinischer Expertisen das Alter überprüft.<sup>53</sup> Dies geschieht beispielsweise via Röntgenaufnahmen der Handknochen. Die Wissenschaftlichkeit dieser Methode ist allerdings umstritten und die Altersbestimmungen können bis zu zwei Jahre vom tatsächlichen Alter abweichen. Daher ist dies nur als eine Möglichkeit der Altersbestimmung zu betrachten.<sup>54</sup>

Im Asylverfahren wird dem UMA eine Vertrauensperson zur Seite gestellt, welche die junge Person begleitet und unterstützt. Vormundschaftliche Massnahmen werden, vor allem in der Deutschschweiz, für UMA's nicht angeordnet. In den meisten Kantonen werden UMA's gemeinsam mit Erwachsenen in Kollektivzentren untergebracht. Solche Zentren sind nicht für Kinder geeignet.<sup>55</sup> Dagegen wurden in einzelnen Kantonen Massnahmen ergriffen. Die Kantone Bern und Luzern haben spezielle Angebote zur Betreuung von UMA's. Beispielsweise erhal-

---

<sup>47</sup> Art. 17 Abs 3 AsylG.

<sup>48</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Haupt Verlag Bern, 2009, 266f..

<sup>49</sup> Im Jahre 2010: 235 unbegleitete Minderjährige, im Jahre 2009: 427 unbegleitete Minderjährige.

<sup>50</sup> 75,2% sind männlich, 24,8% sind weiblich.

<sup>51</sup> Informationen unter: [bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/statistik/asylstatistik/statistiken\\_uma/uma-2011-d.pdf](http://bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/statistik/asylstatistik/statistiken_uma/uma-2011-d.pdf) (06.03.2013).

<sup>52</sup> Informationen unter: [childinfo.org/birth\\_registration\\_tables.php](http://childinfo.org/birth_registration_tables.php) (11.03.2013).

<sup>53</sup> Art. 26 Abs. 2bis AsylG und Art. 7 Abs. 1 AsylV1.

<sup>54</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.) Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 269f..

<sup>55</sup> [fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/minderjaehrige](http://fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/minderjaehrige) (11.03.2013).

ten im Kanton Bern die UMA's im erstinstanzlichen Verfahren eine rechtliche Vertretung, welche durch die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not wahrgenommen wird.<sup>56</sup> Bei der Beurteilung der Wegweisung ist daher nicht nur eine allfällige Gefährdungssituation zu überprüfen, sondern auch ob durch die Wegweisung das Kindeswohl gefährdet wird. Spezifische Abklärungen sind zu treffen, ob das Kind zu seinen Eltern zurückkehren kann und diese in der Lage sind, für das Kind zu sorgen. Beim Vollzug ist sicherzustellen, dass das Kind durch seine Eltern, Drittpersonen oder geeignete Institutionen in Empfang genommen wird.<sup>57</sup>

**Fall 113**<sup>58</sup> «Sofiany» floh aufgrund seiner grossen familiären Probleme und ersuchte die Schweiz um Asyl. Das BFM stellte zwar fest, dass er noch minderjährig ist, aber seine Geschichte war zu wenig glaubwürdig. Daher ordnete das Amt die Wegweisung von «Sofiany» an, ohne dass überprüft wurde, ob er im Herkunftsland in Empfang genommen wird. Der dagegen erhobene Rekurs wurde vom Bundesverwaltungsgericht gutgeheissen.

### 4.3 ...als Sans-Papiers

Sans-Papiers sind nicht, wie umgangssprachlich oft verstanden, Personen ohne Identifikationspapiere oder Personen, die vor der Einreise ihren Pass vernichten, damit eine spätere Rückführung verunmöglicht oder zumindest erschwert wird. Als Sans-Papiers bezeichnet man Personen, die sich in einem Land aufhalten, ohne einen rechtlichen Aufenthaltstitel zu besitzen. Gemäss einer Studie,<sup>59</sup> die Claude Longchamp im Auftrag des BFM 2005 veröffentlicht hat, leben rund 90'000<sup>60</sup> Sans-Papiers in der Schweiz. Davon sind ca. 10% Kinder. Es gibt verschiedene Konstellationen wie ein Kind zu einem Sans-Papiers wird. Einige werden als Kinder von Sans-Papiers in der Schweiz geboren, andere folgen ihren Eltern in die Schweiz und bekommen keinen Aufenthaltstitel, wieder andere bleiben auch nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung, zusammen mit ihren Eltern, in der Schweiz. Allen gemeinsam ist, dass die Kinder keine Schuld an der Situation tragen. Dennoch treffen sie die Konsequenzen am härtesten.

---

<sup>56</sup> Zweiter, dritter und vierter Bericht der Schweizer Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, 20. Juni 2012.

<sup>57</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.), Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 266f..

<sup>58</sup> Fall 113, dokumentiert von der ODAE.

<sup>59</sup> LONGCHAMP/AEBERSOLD/ROUSSELOT/RATELBAND-PALLY, Sans-Papier in der Schweiz: Arbeitsmarkt, nicht Asylpolitik ist entscheidend, Bern 2005.

<sup>60</sup> Andere gehen von bis zu 250'000 lebende Sans Papiers in der Schweiz aus. Siehe sans-papiers.ch.

Gewisse Kantone tragen Neugeborene nicht ins Zivilstandsregister ein, wenn die ausländischen Eltern ihren Wohnsitz und ihre Identität nicht belegen können. Dies bedeutet für das Kind, dass es sich nicht ausweisen kann. Auch werden teilweise Vaterschaftsanerkennungen durch Väter, die sich nicht ausweisen können, nicht in das Zivilstandsregister eingetragen. Eine solche Eintragung erfolgt meist erst, wenn das abgelehnte Gesuch angefochten oder die Vaterschaftsklage gerichtlich gutgeheissen wurde. Eine Eintragung ins Zivilstandsregister bildet aber die Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung der Identität einer Person.<sup>61</sup> Eine Verweigerung der Eintragung verletzt die Rechte eines Kindes und stellt seine Identität in Frage.<sup>62</sup> Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) hat im Oktober 2008 eine Weisung und ein Kreisschreiben erlassen, welche diese beiden Probleme mindern wollten. Das Kreisschreiben hält fest, dass im Falle des Fehlens der Ausweispapiere der Eltern, das Kind «ausnahmsweise mit unvollständigen Angaben im Personenstandsregister aufzunehmen ist». Auch darf weder «die Anerkennung beim Zivilstandesamt oder beim Gericht noch die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft verweigert werden, wenn der Zivilstand des Vaters oder beispielsweise dessen Abstammung unbekannt oder ungeklärt sind».<sup>63</sup> Ebenso stellen «auch ein ungeklärter Wohnsitz oder die Weigerung, Dokumente betreffend die ausländische Ehefrau des Anerkennenden beizubringen, keine Gründe dar, um die Beurkundung der Vaterschaft zu verweigern».<sup>64</sup>

Oft ist das Leben von jungen Sans-Papiers von Angst und Verstecken geprägt. Sie dürfen nicht entdeckt werden, können keine Freunde zu sich nach Hause bringen. Der Schulbesuch, eine Zeit in der sie unbeschwert einfach Kind sein und mit Freunden spielen können, stellt da eine wohltuende Abwechslung dar. Doch auch das ist keine Selbstverständlichkeit, wie der Fall von «Paula» zeigt.

**Fall 95<sup>65</sup>** «Paula», ein zehnjähriges Mädchen von der Elfenbeinküste reist alleine und ohne Papiere zu ihrer Mutter in die Schweiz. Die Mutter ist mit einem Schweizer verheiratet, verfügt über eine B-Bewilligung und eine feste Arbeitsstelle. «Amira» stellt für ihre Tochter ein Gesuch für eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges und ein Gesuch um Einschulung in einer Zürcher Gemeinde. Beide Gesuche werden mündlich umgehend abgewiesen. Das Schulsekretariat lehnt eine Einschulung mit der Argumentation ab, dass das Mädchen keine Aufenthaltserlaubnis hat. Die Polizei erfährt von «Paulas» Anwesenheit und sucht sie in der Wohnung der Mutter auf. Allerdings ver-

<sup>61</sup> Caroni/Meyer/Ott, Migrationsrecht, 397f..

<sup>62</sup> Siehe Art. 6 Abs. 1 KRK.

<sup>63</sup> Weisungen EAZW, Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008, Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister. Caroni/Meyer/Ott, Migrationsrecht, 397f..

<sup>64</sup> Weisungen EAZW, Nr. 10.08.10.01 vom 1. Oktober 2008, Aufnahme von ausländischer Personen in das Personenstandsregister. Caroni/Meyer/Ott, Migrationsrecht 397f..

<sup>65</sup> Fall 95, dokumentiert von der BAAO.

*gebens, da sich Mutter und Tochter zu diesem Zeitpunkt aus Angst vor einer Polizeiintervention bei einer Verwandten in Zürich aufhalten. Die temporäre Abwesenheit der beiden wird von der zuständigen Gemeinde kurzerhand als Wegzug interpretiert, obwohl sich die Mutter bei den Behörden nicht abgemeldet hat. Schule und Migrationsamt werden über die ungerechtfertigte Annahme eines Wegzugs informiert. Für die Schule wird damit die Diskussion um eine allfällige Einschulung hinfällig.*

Der Besuch der Grundschule soll für jedes Kind eine Pflicht und unentgeltlich sein.<sup>66</sup> Dies hält die Kinderrechtskonvention fest. Auch gemäss der Bundesverfassung<sup>67</sup> ist der Grundschulunterricht gewährleistet. Die Kantone sollen für einen obligatorischen Unterricht sorgen, der allen Kindern offen steht.<sup>68</sup> Im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot in der Kinderrechtskonvention<sup>69</sup> darf der Aufenthaltsstatus der Kinder bei der Einschulung keine Rolle spielen.

Dennoch gibt es Probleme, wie das Beispiel von «Paula» zeigt. Die Behörden suchen immer wieder neue Wege um die Anzahl der Sans-Papiers in der Schweiz zu vermindern. Immer wieder werden deshalb Vorstösse gemacht. Etwa, dass eine Meldepflicht der kantonalen Behörden<sup>70</sup> oder eine Ausweispflicht als Voraussetzung für Schulanmeldungen eingeführt werden soll.<sup>71</sup> Festzuhalten ist aber, dass Lehrpersonen keiner Meldepflicht unterstehen und Sans-Papiers Kinder somit problemlos und ohne Angst die Schule besuchen können.

Wenn Eltern ihre Angst überwinden und ihr Kind doch in die Schule schicken, wissen die Lehrpersonen und die Schulbehörden oft nicht, wie sie sich in einer solchen Situation verhalten sollen. Viele denken, dass sie dem Kind helfen, wenn sie es melden. Oder wie im Fall von «Paula» wird eine Einschulung sogar abgelehnt. Aus diesem Grund hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) in ihren Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder<sup>72</sup> 1991 das Diskriminierungsverbot nochmals hervorgehoben. Als Reaktion auf die mögliche Einführung einer aktiven Meldepflicht der Schulbehörden im Kanton Luzern wiederholte die EDK ihre Empfehlungen. Sie betonte erneut den Grundsatz des Diskriminierungsverbotes und erwähnte, dass eine solche Meldepflicht gegen das in der Kinderrechtskonvention und der Bundesverfassung enthaltene Recht auf Bildung widerspricht. Zudem würde eine solche Einführung nur kurze Zeit Wirkung zeigen und die Anzahl der Sans-Papiers nicht

<sup>66</sup> Art. 28 Abs. 1 lit. a KRK.

<sup>67</sup> Art. 19 BV.

<sup>68</sup> Art. 62 Abs. 2 BV.

<sup>69</sup> Art. 2 KRK.

<sup>70</sup> Tagesanzeiger-Online, Zürcher Regierungsrat ist gegen Meldepflicht von Sans-Papiers, 02. Februar 2012.

<sup>71</sup> Motion Müller Guido, über die Einführung einer Ausweispflicht als Voraussetzung für Schulanmeldungen und -einschreibungen im Kanton Luzern vom 4. April 2011 (M 859).

<sup>72</sup> Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1991.

merklich verkleinern. Danach würden die Eltern, aus Angst entdeckt und ausgewiesen zu werden, ihre Kinder nicht mehr zur Schule schicken. Das Recht der Kinder wäre für immer beschnitten, ohne dass damit das Problem der illegalen Anwesenheit gelöst würde.<sup>73</sup> Nach Abschluss der obligatorischen Schule stellt sich aber das nächste Problem. Aufgrund der illegalen Anwesenheit bleibt den Sans-Papiers Kindern und Jugendlichen oft nur die Möglichkeit der Schwarzarbeit.

Seit dem 1. Februar 2013 können daher Sans-Papiers eine Berufslehre absolvieren. Voraussetzung ist, dass die jugendlichen Sans-Papiers gut integriert sind, eine Landessprache beherrschen und die schweizerische Rechtsordnung beachten. Während mindestens fünf Jahre müssen sie die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben. Bei der Gesuchseinreichung müssen sich die Personen über ihre Identität ausweisen. Innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit kann das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden. Dies soll der Schwierigkeit der Lehrstellensuche Rechnung tragen. Mit dieser neuen Regelung, welche auf die Motion von Nationalrat Luc Barthassat zurückzuführen ist, wird die Ungleichbehandlung gegenüber jugendlichen Sans-Papiers, die heute bereits ein Gymnasium oder eine Hochschule besuchen können, beseitigt.<sup>74</sup> Wie diese neue Regelung in der Praxis ankommt, steht derzeit noch nicht fest.

Die Möglichkeit eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, wird in der Schweiz durch die Härtefallklausel geregelt.<sup>75</sup> Eine Kollektiv-Regularisierung von Sans-Papiers wird in der Schweiz von unterschiedlichen Organisationen gefordert.<sup>76</sup> Länder wie die USA, Spanien und Italien haben eine solche bereits mehrmals durchgeführt. Dabei haben jene Sans-Papiers eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten.<sup>77</sup> In der Schweiz wurden bereits mehrfach auf nationaler und kantonaler Ebene Vorstösse für eine Kollektiv-Regularisierung für Sans-Papiers eingereicht.<sup>78</sup>

#### 4.4 ...als Staatenlose

Gemäss Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 hat jeder das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit darf nicht willkürlich entzogen und das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln, darf nicht versagt werden. Gemäss dem UNHCR waren im Jahr 2009 rund 6,6 Millionen Nichtflüchtlinge in 60 Ländern vorhanden. Welt-

<sup>73</sup> EDK, Grundsatz der Einschulung aller Kinder in die obligatorische Schule, Brief vom 11. April 2003.

<sup>74</sup> Bundesamt für Migration, Medienmitteilung, Ab 1. Februar 2013 können gut integrierte Sans-Papier eine Berufslehre absolvieren, 07. Dezember 2012.

<sup>75</sup> Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG und Art. 14 Abs. 2 AsylG. Dazu Kap. 3.2.

<sup>76</sup> Bsp. Solidarité sans frontières, Bleiberecht-Kollektiv Zürich.

<sup>77</sup> Caroni/Meyer/Ott, Migrationsrecht, 401.

<sup>78</sup> Bsp. Interpellation von Hügli, Sans-Papiers im Kanton Bern regularisieren vom 5. Juni 2012.

weit gehen sie von etwa 12 Millionen Staatenlosen aus. In der Schweiz waren im Jahr 2009 67 Personen als Staatenlose anerkannt. Personen, welche sich später einbürgern lassen konnten, fallen aber nicht darunter. Auch staatenlose anerkannte Flüchtlinge sind nicht mitgezählt. Die in der Schweiz ständig wohnhaften Staatenlosen werden im Jahr 2009 auf 305 beziffert.<sup>79</sup> Staatenlose Personen sind oftmals mit den gleichen Problemen wie Flüchtlinge konfrontiert. Die Schweiz hat diesbezüglich das Übereinkommen zur Rechtstellung von Staatenlosen von 1954 ratifiziert. Über die Gesuche von Staatenlosen Personen entscheidet das BFM. Das Schweizerische Bürgerrecht<sup>80</sup> sieht verschiedene Massnahmen zur Vermeidung der Staatenlosigkeit von Kindern vor.

- Gemäss Art. 38 Abs. 3 BV erleichtert der Bund die Einbürgerung von staatenlosen Kindern.
- Art. 30 BÜG sieht vor, dass ein staatenloses unmündiges Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen kann, wenn es insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs sein muss.<sup>81</sup>

Problematisch ist insbesondere, dass bei einer Nichtigkeitserklärung der Einbürgerung (Erschleichung der Staatsbürgerschaft) in Kauf genommen wird, dass eine Person staatenlos wird. Die Nichtigkeitserklärung erstreckt sich auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht. Ausser dies wird ausdrücklich ausgeschlossen.<sup>82</sup>

Abhilfe würde hier die Ratifizierung des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961<sup>83</sup> leisten. Dieses Übereinkommen ist das zentrale Instrument, um Staatenlosigkeit zu vermeiden. Eine Ratifikation seitens der Schweiz liegt derzeit noch nicht vor.<sup>84</sup>

---

<sup>79</sup> Prodolliet Simone, Jede Person hat ein Recht auf Staatsangehörigkeit, Interview mit Susin Park, in terra cognita 12/2012, 92f..

<sup>80</sup> Derzeit wird das Bürgerrecht einer Totalrevision unterzogen.

<sup>81</sup> Information unter: [bfm.admin.ch/content/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/buergerrecht/hb-bueg-kap5-d.pdf](http://bfm.admin.ch/content/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/buergerrecht/hb-bueg-kap5-d.pdf) (13.03.2013).

<sup>82</sup> Art. 41 Abs. 3 BÜG.

<sup>83</sup> [unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/staatenlosigkeit/staatenl-Uebereinkommen\\_Verminderung.pdf](http://unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/staatenlosigkeit/staatenl-Uebereinkommen_Verminderung.pdf) (18.03.2013).

<sup>84</sup> 05.3737 – Postulat, Beitritt zum Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, eingereicht von Paul Günter, übernommen von Evi Allemann, 30.11.2005.

## 5 Zusammenfassung und Forderung

Bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurden in der Schweiz Hunderttausende Kinder verdingt und meist als günstige Arbeitskräfte ausgenutzt. Bis 1972 wurden Kinder von Fahrenden ihren Familien entrissen und der Kontakt zu ihrer Familie wurde ihnen verwehrt. Erst am 26. März 1997 trat das Übereinkommen über die Rechte der Kinder für die Schweiz in Kraft. Vorausgegangen war ein zähes Ringen im Parlament und bei der Unterzeichnung brachte die Schweiz verschiedene Vorbehalte an. Der erste Bericht des Bundesrats zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention (KRK) folgte erst im Jahr 2002. Gemäss der KRK legen jedoch die Vertragsstaaten nach zwei Jahren einen Erstbericht zum Stand der Umsetzung vor, auf welchen alle fünf Jahre ein Folgebericht erscheinen soll.<sup>85</sup> Ein zweiter Bericht folgte aber erst im Juni 2012. Daher veröffentlichte das Netzwerk Kinderrechte ihren zweiten Bericht zur Umsetzung der Kinderrechte bereits im Mai 2009. Dieser hielt denn auch fest, dass die Chancen von Kindern und Jugendlichen je nach Kanton und Status eklatant unterschiedlich sind.<sup>86</sup> Besonders verletzbare Gruppen von Kindern und Jugendlichen leiden am stärksten darunter. Dazu gehören insbesondere Kinder und Jugendliche ausländischer Herkunft.

Gemäss der KRK ist die Schweiz verpflichtet, ein Kind anzuhören, seine Meinung angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Damit wird das Kindesinteresse sichtbar gemacht und es kann beurteilt werden, inwieweit das Kindeswohl in einer Entscheidung berücksichtigt ist. Dieser Grundsatz findet aber in der derzeitigen Umsetzung des Asyl- und Ausländergesetzes zu wenig Beachtung.

Daher sieht die Schweizerische Beobachtungsstelle insbesondere den folgenden Handlungsbedarf:

- Bei einer Wegweisung eines Elternteils müssen die Behörden das Recht des Kindes auf den Umgang mit beiden Elternteilen berücksichtigen. Dazu gehört auch die Überprüfung der tatsächlichen Möglichkeit des Besuchsrechts des ausgewiesenen Elternteils.
- Kinder und Jugendliche müssen im Rahmen der Asylanörungen und der Familiennachzugsgesuche angehört werden. Vor allem wenn sich der Verdacht auf wichtige familiäre Gründe erhärtet, ist ein Miteinbezug der betroffenen Kinder und Jugendlichen zwingend angezeigt.

---

<sup>85</sup> Art. 44 KRK.

<sup>86</sup> Netzwerk Kinderrechte, Zweiter NGO Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes, Mai 2009.

- > Für Kinder und Jugendliche, welche die Mehrheit ihrer Lebensjahre in der Schweiz verbracht haben, bedarf es eines speziellen Ausweisungsschutzes.
- > Die Auswirkungen der Nothilfestrukturen in Bezug auf Kinder und Jugendliche müssen überdacht werden. Eine grundsätzliche Überdenkung des Nothilfesystems ist angezeigt.
- > Die Vertrauenspersonen der unbegleiteten Minderjährigen müssen in die Abklärungen des Migrationsamtes miteinbezogen werden. Zudem müssen UMA's in für sie geeigneten Institutionen untergebracht werden.
- > Eine Kollektiv-Regularisierung der Sans-Papiers, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist erneut zu prüfen.
- > Die Ratifizierung des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 ist anzustreben.

Das Schweizerische Migrationsrecht muss insgesamt vermehrt Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nehmen. Eine restriktive Migrationspolitik rechtfertigt die Verletzungen der Verpflichtungen der Schweiz aus der KRK nicht. Die vermehrten Verschärfungen im Migrationsbereich bezwecken die Schweiz als Fluchtland unattraktiv erscheinen zu lassen. Jedoch geht dabei vergessen, dass nicht zuletzt Kinder und Jugendliche, welche oft keine Mitentscheidung bei der Flucht der Eltern haben, die Leidtragenden sind.

## 6 Anhang

### Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005
Art.	Artikel
AsylG	Bundesgesetz über das Asylgesetz vom 26. Juni 1998
AsylV1	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999
BAAO	Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht
BB1	Bundesblatt
BFM	Bundesamt für Migration
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
E.	Erwägung
EAZW	Eidgenössisches Amt für Zivilstandswesen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
etc	et cetera
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
f.	folgende
Hrsg.	Herausgeber
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
lit.	littera (Buchstabe)
N./Nr.	Nummer
ODAE	l'Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
UMA	Unbegleitete/r minderjährige/r Asylsuchende/r
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
Ziff.	Ziffer

### Literaturverzeichnis

#### Schweizerische Flüchtlingshilfe

(Hrsg.), Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Haupt Verlag Bern, 2009.

#### Caroni Martina/Meyer Tobias D./Ott Lisa

Migrationsrecht, Stämpfli Verlag AG Bern, 2011.



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zeigt anhand von konkreten dokumentierten Fällen auf, wie sich das Asyl- und das Ausländergesetz auf die Situation der betroffenen Menschen auswirken.

Mehr Informationen finden Sie unter [beobachtungsstelle.ch](https://www.beobachtungsstelle.ch)

Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht:

- > Verteilen Sie unsere Informationen
- > Informieren Sie uns über interessante Fälle
- > Spenden Sie oder
- > Unterstützen Sie uns, indem sie Mitglied werden.

PC 60-262690-6 / IBAN CH70 0900 0000 6026 2690 6, SBAA Bern

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.